



Gemeinde Kirchheim b. München • Münchner Str. 6 • 85551 Kirchheim b. München

Öffentlich bekanntgemacht

Manuel Maier

Amt für Bürgerservice

Münchner Str. 1, 1. OG

Tel: 089/ 90 90 9 -2202

Fax: 089/ 90 90 9 -2203

manuel.maier@kirchheim-heimstetten.de

Öffnungszeiten:

Mo - Fr: 8:00 - 12:00 Uhr

Mo: 14:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen

OrdA- 523-010-Mai

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben/Anruf vom

Datum

26.11.2018

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung

Anlage: 1 Lageplan

1 Straßenverzeichnis

Die Gemeinde Kirchheim erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Für alle Fußballspiele in den vier obersten Ligen (1., 2. Bundesliga, 3. Liga und Regionalliga Bayern) wird im Sportpark Heimstetten für Personen, denen nach Statuten des DFB ein bundesweites Stadionverbot erteilt wurde, der Zutritt zum Bereich „Sportpark Heimstetten“ (FI-Nr.: 87 der Gemarkung Heimstetten) am jeweiligen Spieltag ab eine Stunde vor Beginn bis eine Stunde nach Ende des jeweiligen Fußballspiels untersagt.
2. Der Gemeingebrauch im Bereich „Sportpark Heimstetten“ ist für den unter Ziff. 1 genannten Personenkreises wie folgt begrenzt:
 - a) Nördlich durch die landwirtschaftlich Flächen „Hausner Feld“ (einschl. Feldweg) bis hin zur Grenze der Gemarkung Heimstetten
 - b) Östlich ab Grenze der Gemarkung Heimstetten entlang des Heimstettner Moosweg bis zur Höhe Sepp-Herberger-Weg

Postanschrift:

Gemeinde Kirchheim b. München

Münchner Straße 6

85551 Kirchheim

Tel +49 89/ 90 90 9 -0

Fax +49 89/ 90 90 9 -31

gemeinde@kirchheim-heimstetten.de

www.kirchheim-heimstetten.de

Bank:

VR Bank Münchner Land

Kreissparkasse Kirchheim

UniCredit-HVB München

Münchner Bank Heimstetten

Postbank München

IBAN:

DE84 7016 6486 0000 2808 46

DE23 7025 0150 0390 2501 32

DE56 7002 0270 0047 6010 10

DE83 7019 0000 0004 7005 38

DE73 7001 0080 0306 6408 07

BIC:

GENO DE F1 OHC

BYLADEM1KMS

HYVEDEMMXX

GENODEF1M01

PBNKDEFF

- c) Südlich ab Höhe Sepp-Herberger-Weg, über die Josefstraße hin zur Tegernseestraße und in der Verlängerung bis zu den Fahrbahn der Autobahn A 99 in Richtung Norden

- d) Westlich durch die Fahrbahn der Autobahn A 99 in Richtung Norden

Die im Geltungsbereich liegenden Straßen, Weg- und Grünflächen sind im anliegenden Lageplan hinreichend gekennzeichnet und im Straßenverzeichnis aufgelistet. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

- 3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

- 4. Zuwiderhandlungen können gem. Art. 23 Abs. 3 LStVG mit Geldbuße belegt werden.

- 5. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Allgemeinverfügung am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt.

Gründe:

I.

Das Fußballstadion in der Sportanlage Heimstetten verfügt außerhalb der direkten Umzäunung über keinen erweiterten Sicherheitsriegel. Die Polizei hat darauf hingewiesen, dass aufgrund dieses Umstands durch eine mögliche Anwesenheit von Personen, denen ein Stadionverbot erteilt wurde, im Außenbereich des Stadions diesem Verbot nicht genügend Rechnung getragen werden kann. Die Spielfläche ist von mindestens einer Seite aus von außen einsehbar. Eine mit Stadionverbot belegte Person könnte dadurch direkt am Spielgeschehen teilhaben und im weiteren Verlauf genau solche Taten verüben, wegen welcher sie ein Stadionverbot erhalten hat.

Um zu verhindern, dass es im unmittelbaren Umgriff der Sportanlage und der angrenzenden Freizeit- und Wohnanlage zu Ordnungswidrigkeiten und Straftaten durch Personen mit Stadionverbot kommt, sehen es die Polizei und die Sicherheitsbehörde als unbedingt notwendig an, diesen Bereich am jeweiligen Spieltag ab eine Stunde vor Beginn bis eine Stunde nach Ende des jeweiligen Fußballspiels für diese Personengruppe zu sperren und ein Betreten zu verhindern.

II.

Rechtsgrundlage für die Anordnung der Ziffer 1 des Allgemeinverfügungstenors ist Art. 23 Abs. 1 i. V. m. Art. 7 Abs.1 LStVG. Danach können die Sicherheitsbehörden für Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen, insbesondere bei Sportveranstaltungen, für den Einzelfall Anordnungen treffen, um Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Eigentum oder Besitz zu verhüten.

Eine Anordnung für den Einzelfall ist ein Gebot oder Verbot, das auch als Allgemeinverfügung an eine bestimmte oder bestimmbare Mehrheit von Personen gerichtet werden kann (Art. 35 Satz 2 – Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG). In diesem Fall richtet sich die Untersagung an alle Personen, denen aufgrund der Statuten des DFB ein bundesweites Stadionverbot auferlegt wurde.

Nach den Erfahrungen der Einsatzkräfte der Polizei muss damit gerechnet werden, dass durch diese Personengruppe Ordnungswidrigkeiten und Straftaten, wie z. B. Körperverletzungen, Sachbeschädigungen, Landfriedensbruch, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte usw. begangen werden. Nachdem die Sportanlage in Heimstetten aufgrund seiner Größe und örtlichen Lage keinen erweiterten Sicherheitsriegel vorweisen kann, müssen der Stadionbereich und die umliegenden Bereiche besonders geschützt werden, um zu verhindern dass es dort zu Auseinandersetzungen kommt, die dann nicht mehr zu kontrollieren sind.

Nach Abwägung und Würdigung aller der Sicherheitsbehörde bekannte Tatsachen kommen auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit nur die unter Ziffer 1 des Tenors getroffene Anordnung in Betracht.

III.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung zu Ziffer 1 des Tenors liegt im besonderen öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich aus der dringenden Notwendigkeit, Gefahren abzuwehren oder Störungen zu beseitigen, die Leben, Gesundheit oder die Freiheit von Menschen oder Sachwerte, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, bedrohen oder verletzen und rechtswidrige Taten mit sofortiger Wirkung zu verhüten bzw. zu unterbinden.

Aufgrund der oben näher beschriebenen Situation muss die Sicherheitsbehörde davon ausgehen, dass jederzeit die konkrete Gefahr der Begehung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten durch Personen begangen werde, die ein bundesweites Stadionverbot erhalten haben. Weiter begründen in diesem Fall generalpräventive Erwägungen das besondere öffentliche Interesse.

IV.

Die Zuständigkeit der Gemeinde Kirchheim ergibt sich aus Art. 6 LStVG i. V. m. Art 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG.

Hinweise

Diese Allgemeinverfügung (Art. 35 Satz 2 BayVwVfG) wird gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 BayVwVfG öffentlich bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem

*Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfach 20 05 43
80005 München*

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen. Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Sie können bei der Gemeinde Kirchheim b. München oder beim Landratsamt München die Aussetzung der Vollziehung oder beim Bayer. Verwaltungsgericht München die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage beantragen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Landesstraf- und Verordnungsgesetz abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten

gez. Maximilian Böttl
Erster Bürgermeister



Straßenverzeichnis zur sicherheitsrechtlichen Allgemeinverfügung vom 26.11.2018 (Az.: OrdA-523-010-Mai)

Der Geltungsbereich, mit Stand November 2018, umfasst nachstehende Straßen (die Straßenflächen sind dabei jeweils eingeschlossen) der Gemarkung Heimstetten:

- Am Sportpark
- Barbi-Henneberger-Straße
- Bajuwarenstraße
Kreuzung Bajuwarenstraße / Heimstettner Moosweg bis Überquerungsbrücke A 99
- Bernd-Rosemeyer-Straße
- Heimstettner Moosweg
- Josefstraße
- Josef-Neckermann-Weg
- Max-Morlock-Weg
- Paavo-Nurmi-Weg
- Sepp-Herberger-Weg
- Tegernseestraße

Zudem umfasst das Straßenverzeichnis

- die landwirtschaftlichen Flächen (Hausner Felder FI-Nrn.: 90, 90/1, 90/3 und 91)
- die Feldwege (FI-Nrn.: 89/3, 89/19 und 1041)
- die jeweilige(n) Grünfläche(n)
des Josef-Neckermann-Weges (FI-Nr.: 84/97), des Paavo-Nurmi-Weges (FI-Nr.: 84/52),
des Max-Morlock-Weges (FI-Nr.: 84/7) und „Godelacker“ (FI-Nrn.: 84/212 und 84/3)
- den Begrenzungswall zur A99 – In Richtung Norden (FI-Nrn.: 90/2, 89/19, 87/12, 85/11 und 84/394)
- den Grünstreifen zwischen dem Begrenzungswall und den Fahrbahn der A 99 in Richtung Norden
(FI-Nr.: 76/1)